

Anlage zum Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt vom
an das Thüringer Landesverwaltungsamt

**Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme der DB Netz AG:
Verkehrsprojekt Deutsche Einheit 8.1, Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt,
Planfeststellungsabschnitt 2.5 Erfurt - Stadt, Bau-km 102,0+50 - 106,6+81 der Strecke
(5919) Eltersdorf-Erfurt-Leipzig**

5. Planänderung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt der 5. Planänderung entsprechend der Planfeststellungsunterlage vom 12.03.2014 unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

1. Die Vorgaben und Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans (PSL, 29.02.2012) sind entsprechend der tatsächlichen Eingriffe durch das Bauvorhaben verbindlich umzusetzen.
2. Die Bäume sind im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. zu fällen. Falls eine Fällung der Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes notwendig werden sollte, ist bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt rechtzeitig ein entsprechender Antrag auf Ausnahme zu stellen. Unmittelbar vor der Fällung sind die Gehölze eigenverantwortlich auf Lebensstätten geschützter Tierarten (wie bewohnte Nester und Höhlen) zu untersuchen. Bei Feststellung bewohnter Lebensstätten ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt unverzüglich vor den Baumfällarbeiten zu informieren.
3. Die Kompensationsmaßnahme ist zeitnah auf den dafür vorgesehenen Flächen umzusetzen, jedoch spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Anschließend haben eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen.
4. Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahmen für den Naturhaushalt während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
5. Baubedingte, temporäre Veränderungen der Grundflächen (z.B. bei Baustelleneinrichtungen) sind nach der Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.
6. Der Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Stadt Erfurt anzuzeigen.
7. Der Vorhabenträger hat nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, also nach 3 Jahren, anzuzeigen, dass die Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen sind.
8. Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzte Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, während der Tagzeit (7.00 bis 20.00 Uhr) eingehalten wird. Aufgrund der Nähe der Baustelle zu

schutzbedürftigen Wohngebäuden sind Bautätigkeiten während der Nachtzeit von 20.00 bis 7.00 Uhr auszuschließen.

9. Bei der Pflanzung der Bäume im Bereich der Eisenbahnüberführung Gera II sind die Mindestabstände zu den bestehenden Abwasseranlagen des Entwässerungsbetriebs einzuhalten.
10. Der Fluchtweg über den Mühlgraben am Bahnkilometer 104,7 ist in einer Mindestbreite von 3,00m auszuführen,
11. Die Kennzeichnung der Fluchtwegtüren am Bahnkilometer 104,7, von Seiten der öffentlichen Verkehrsflächen, hat analog den vorhandenen abgestimmten Beschilderung zu erfolgen (z.B. 23b, km 102,560),
12. Die Öffnungsmöglichkeit der Fluchtwegtüren am Bahnkilometer 104,7, von Seiten der öffentlichen Verkehrsflächen, ist analog der vorhandenen Öffnungsmöglichkeiten auszuführen.